



Stadtsaal

Schutz- und Hygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen im Stadtsaal

1. Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Stadtsaal einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten über das Foyer.

2. Bestuhlung

Alle Veranstaltungen werden mit dem vom Landratsamt Mühldorf genehmigten Saalplan „Reihenbestuhlung mit Galerie 745 Plätze“ durchgeführt. Damit die Reihen mindestens 1,5 Meter Abstand voneinander haben, wird nur jede zweite Reihe aufgestellt, d.h. aus o.g. Saalplan werden nur die ungeraden Reihen aufgestellt. Die seitliche Galerie bleibt komplett gesperrt.

Die Zahl der Besucher, die zusammenhängende Plätze in einer Reihe buchen dürfen, richtet sich nach den laut Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Landkreis Mühldorf a. Inn geltenden Kontaktbeschränkungen (siehe www.lra-mue.de). Nach jedem Verkaufsvorgang werden 2 Plätze gesperrt, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Hausständen zu gewähren. Insgesamt können so je nach Platzierung der Hausstände bzw. Gruppengrößen ca. 200 Sitzplätze verkauft werden.

NEU Stand 02.09.2021 dürfen auch wieder Veranstaltungen mit Vollbestuhlung (d.h. 745 Sitzplätze im Stadtsaal) verkauft werden. In diesem Fall gilt die Maskenpflicht auch am Platz. Mit welcher Bestuhlung Ihre Veranstaltung verkauft wurde, können Sie im Internet ersehen bzw. im Kulturamt (Telefon 08631/612-612) erfragen. Kurzfristige Änderungen sind möglich!

3. Kontaktpersonenermittlung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucherinnen bzw. Besuchern, Mitwirkenden und Personal zu ermöglichen, wird vom Kulturamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn eine Dokumentation mit Angaben von Name, Anschrift und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einer Person je Hausstand geführt. Die Dokumentation dient ausschließlich der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet.

4. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

5. Maskenpflicht

Besucherinnen und Besucher sind ab Betreten des Stadtsaals zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (bei gelb/roter Krankenhausampel FFP2-Maske) verpflichtet. Am festen Sitzplatz unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Hausständen darf die Maske abgenommen werden (nicht möglich bei Vollbestuhlung, siehe Punkt 2). Lt. Auskunft LRA v. 16.09.2021 ist diese Variante nur möglich, wenn alle Hausstände im Saal (also auch befreundete/verwandte Hausstände) separat sitzen. **Somit gilt (Stand 16.09.2021) derzeit für alle Veranstaltungen im Stadtsaal Maskenpflicht auch am Platz (OP-Maske oder FFP2-Maske).**

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
- Personen, die nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

6. Handhygiene

Alle Gäste werden am Einlass zur Desinfektion ihrer Hände mittels am Einlass bereitstehendem Desinfektionsspender aufgefordert.

Des Weiteren stehen in den Sanitarräumen im EG und UG folgende Mittel zur Händehygiene zur Verfügung:

- Flüssigseifenspender
- Einmalhandtücher
- Händedesinfektionsmittel

7. Reinigung

Alle Kontaktflächen, Türklinken, Handläufe, Oberflächen, Stuhllehnen, Sanitäreinrichtungen werden vermehrt gereinigt.

Finden an einem Tag zwei Vorstellungen hintereinander statt, so werden zwischen Auslass und Neueinlass alle o.g. Kontaktflächen und Sanitarräume gereinigt.

8. Lüftung

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird zusätzlich zur vorhandenen Lüftungsanlage so oft wie möglich mit geöffneten Fenstern und Türen quergelüftet.

9. Laufwege

Bis Einlassbeginn bleibt das Foyer für Besucher geschlossen. Die Besucher werden gebeten, möglichst zügig ihre Plätze einzunehmen und sich nicht länger als nötig im Foyer aufzuhalten. Die Garderobe im Foyer bleibt geschlossen, Jacken dürfen ausnahmsweise mit in den Saal genommen werden (bzw. sollten nach Möglichkeit im Auto gelassen werden).

Karten sollten nach Möglichkeit vor der Veranstaltung gekauft und bezahlt werden, so dass die Abendkasse im Foyer möglichst wenig frequentiert wird. Die Ticketkontrolle am Saaleinlass erfolgt kontaktlos.

Um Menschenansammlungen im Foyer zu vermeiden finden zur Zeit alle Kulturveranstaltungen im Stadtsaal ohne Pause und ohne Getränkeverkauf im Foyer statt.

10. 3G-Regelung

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr im Landkreis Mühldorf a. Inn gilt indoor der 3G-Grundsatz, d.h. persönlichen Zugang zu Kulturveranstaltungen im Stadtsaal haben dann nur noch Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Bitte halten Sie bei Betreten des Stadtsaals unaufgefordert einen der folgenden Nachweise **in digitaler oder Papierform** bereit:

- **Nachweis über die vollständige Impfung** vor mind. 14 Tagen bzw. Impfpass
- **Genesennachweis:** Positiver PCR-Test nicht älter als 6 Monate (oder positiver PCR-Test älter als 6 Monate + 1 Auffrischimpfung vor mind. 14 Tagen)
- **Negativer PCR-Test** nicht älter als 48 Stunden
- **Negativer Antigen-Schnelltest** nicht älter als 24 Stunden

Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder bis 6 Jahre, noch nicht eingeschulte Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßigen Testungen unterliegen.

Sollten an der Identität der Nachweis führenden Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtlicher Ausweisdokumente (Lichtbildausweis) zu legitimieren.

Die 3G-Kontrolle erfolgt outdoor vor Betreten des Foyers durch den jeweiligen Veranstalter.

11. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Gegenüber Besuchern und Gästen, die die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

